

Sonderrichtlinie „COVID-19 Armutsbekämpfung“

Sonderrichtlinie „COVID-19 Armutsbekämpfung“ zur Gewährung einer Förderung für Projekte zur Milderung der sozialen Folgen der COVID-19 Pandemie

Sonderrichtlinie „COVID-19 Armutsbekämpfung“ zur Gewährung einer Förderung für Projekte zur Milderung der sozialen und armutsrelevanten Folgen der COVID-19 Pandemie des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Geschäftszahl: GZ 2021-0.066.581

Erstellt von: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; Sektion V, Gruppe B, Abteilung 5

In Kraft getreten am: 01.02.2021

Inhalt

1 Einleitung	5
2 Rechtliche Rahmenbedingungen	8
3 Geltungsbereich und Geltungsdauer	9
4 Ziele	10
4.1 Regelungsziel	10
4.2 Evaluierung und Monitoring	11
5 Förderungsgegenstand und Adressatinnen/Adressaten der Projekte, Förderwerberin/Förderwerber, Förderungsart und Förderungshöhe	12
5.1 Förderungsgegenstand	12
5.1.1 Adressatinnen/Adressaten der Projekte	13
5.1.2 Projektbereiche	14
5.2 Förderwerberin/Förderwerber	19
5.3 Art und Höhe der Förderung	19
5.4 Abgrenzung zu bestehenden Förderungen der Gebietskörperschaften	20
6 Förderbare Kosten	22
6.1 Nicht förderbare Kosten	26
7 Förderungsansuchen und Förderungsvertrag	29
7.1 Förderungsansuchen und Förderungsgewährung	29
7.1.1 Projektlaufzeit	30
7.1.2 Geographischer Geltungsbereich	30
7.1.3 Beurteilungskriterien	30
7.2 Förderungsvertrag	32
7.3 Berichtspflichten	32
7.4 Auszahlung der Förderung	34
8 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen	35
8.1 Gesamtfinanzierung	35
8.2 Vermeidung von Mehrfachförderungen	35
8.3 Befähigung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers	37
8.4 Auflagen und Bedingungen	37
8.5 Förderungen durch Dritte	40
8.6 Einstellung und Rückzahlung der Förderung	40
8.7 Datenverarbeitung durch den Förderungsgeber	42

8.8 Mitwirkung an der Evaluierung	44
8.9 Mitwirkung an der Antrags- und Abrechnungsprüfung	44
8.10 Gerichtsstand.....	44
8.11 Integrierende Vertragsbestandteile	44
9 Anhang.....	45
9.1 Informationen zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft).....	45

1 Einleitung

Die COVID-19 Pandemie hat weltweit zu einem Anstieg der Armut geführt. Auch Österreich hat mit den Folgen der Pandemie zu kämpfen, dies äußert sich unter anderem im höchsten Anstieg der Arbeitslosigkeit seit den 1950er Jahren, wobei insbesondere die Zunahme der Langzeitarbeitslosigkeit besorgniserregend ist. Beschäftigung ist ein wichtiger Faktor zur Armutsbekämpfung: Personen, die länger als ein Jahr lang keine Beschäftigung finden, sind zu 72 % (laut EU-SILC 2019) armuts- oder ausgrenzungsgefährdet und somit wesentlich häufiger von Armut betroffen. Zusätzlich sind Selbstständige (Ein-Personen-Unternehmen) und Menschen in prekären Arbeitsverhältnissen besonders von den Folgen der COVID-19 Pandemie betroffen. Mit einem Anstieg der Anzahl an armuts- oder ausgrenzungsbetroffenen Personen durch COVID-19 ist 2021 zu rechnen, da zumeist soziale Folgen, wie schon bei der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008, zeitverzögert zu den wirtschaftlichen Folgen auftreten.

Um den politischen Handlungsbedarf noch besser abschätzen zu können, hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Sommer 2020 eine umfassende Studie¹ zu den sozialen Folgen von COVID-19 in Auftrag gegeben: Die Effekte der COVID-19 Pandemie führen über Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit zu teilweise erheblichen Einkommensreduktionen für Betroffene. Die Studie zeigte auch, dass die österreichische Bundesregierung durch zahlreiche Maßnahmen kurzfristige negative Auswirkungen auf die Einkommenssituation eindämmen konnte.

Unter anderem wurden über 180 Mio. Euro für den Familienhärteausgleich bereitgestellt, es kam zur Erhöhung der Ausgleichszulage für Pensionistinnen/Pensionisten und Beziehenden von Mindestsicherung- bzw. Sozialhilfe um 3,5 %, es gab einen AMS-Bonus in Höhe von bis zu 900 Euro (450 Euro jeweils im September und/oder Dezember) für arbeitslose Menschen, einen einmaligen Kinderbonus in Höhe von 360 Euro, die Zuverdienstgrenze zur Familienbeihilfe wurde von 10.000 auf 15.000 Euro ab 2020 erhöht, die Notstandshilfe wurde bis 31.12.2020 auf das Ausmaß des Arbeitslosengeldes aufgestockt, eine Sonderbetreuungszeit bis zu drei Wochen pro Elternteil wurde gewährt und es kam zu einer rückwirkenden Lohnsteuersenkung für Arbeitnehmende auf 20 %.

¹ Vgl. BMSGPK: COVID-19: Analyse der sozialen Lage in Österreich, Wien, 2020

Neben finanziellen Hilfeleistungen wurden arbeitsmarktstützende Maßnahmen wie die Kurzarbeit, aber auch ein Maßnahmenpaket zur Sicherung der Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderungen gesetzt.

Die Studie verdeutlicht allerdings auch, dass bereits besonders benachteiligte Personengruppen wie Alleinerziehende, Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderung, Armutsgefährdete und ältere Menschen mit maßgeblichen Einschränkungen konfrontiert sind. Unter anderem kam es zu einer erschwerten Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf, einer Verstärkung der Bildungsungleichheit durch Home-Schooling, Einschränkungen des öffentlichen Angebots für Personen mit Betreuungsbedarf, erschwerten Bedingungen am Arbeitsmarkt als auch zu vermehrten psychischen Problemen. Bei einigen dieser genannten Problemfelder sind mittel- und langfristige Folgen zu erwarten, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, ganz besonders bei jenen mit prekärem sozioökonomischem Hintergrund. Durch das COVID-19 bedingte Home-Schooling, Verschlechterungen der Bedingungen am Lehrstellenmarkt und Erschwernisse bei der Betreuung (z.B. durch Probleme bei Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung) werden langfristige ökonomische Auswirkungen erwartet. Auch in einem kürzeren Zeithorizont droht sich der Kreis der Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdeten zu erweitern; besonders Ein-Personen-Unternehmen und Kunstschaffende haben zunehmende Probleme bei der Bewältigung der Krise. Die Anzahl der armutsbetroffenen Personen und deren Unterstützungsbedarf droht anzusteigen, die personellen wie finanziellen Ressourcen von gemeinnützigen Organisationen sind bereits erheblich strapaziert.

Durch die Ergebnisse dieser Studie wird deutlich, wer in besonderem Maße vulnerabel ist. In Österreich waren im Jahr 2019 1.472.000 Menschen (16,9 % der Gesamtbevölkerung) armuts- oder ausgrenzungsgefährdet. Im Vergleich zum EU-28 Schnitt mit einer Ausgrenzungs- und Armutsgefährdungsquote von 21,4 % liegt Österreich somit im EU-Spitzenfeld. Durch COVID-19 droht jedoch ein Anstieg der Armutsgefährdung. Um dem entgegenzuwirken, ist es daher notwendig, weiterhin entschlossen für Armutsreduktion und Armutsvermeidung einzustehen. Durch die zweite COVID-19 Welle im Herbst/Winter 2020/2021 werden sich die Auswirkungen der Pandemie weiter verschärfen. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf, die durch COVID-19 verursachten sozialen Folgen auch kurzfristig und rasch abzufedern.

Die gemäß gegenständlicher Sonderrichtlinie geförderten Projekte sollen die Unterstützung von armuts- oder ausgrenzungsgefährdeten Personen gewährleisten, die von den Folgen der COVID-19 Pandemie besonders betroffen sind. Von besonderer Wichtigkeit ist hier die Stärkung von Unterstützungsstrukturen gemeinnütziger Organisationen.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz startet daher einen Aufruf zur Einreichung von Förderungsansuchen zur Abfederung der sozialen und armutsrelevanten Folgen der COVID-19 Pandemie.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014); BGBl. II Nr. 208/2014, in der zum Zeitpunkt der Erlassung gegenständlicher Sonderrichtlinie geltenden Fassung.

3 Geltungsbereich und Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie gelten für die Gewährung einer Förderung zur Durchführung eines Projektes zur Milderung der sozialen und armutsrelevanten Folgen der COVID-19 Pandemie.

Diese Sonderrichtlinie enthält die allgemein geltenden Bedingungen für den Abschluss eines Vertrages zwischen einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber und dem Förderungsgeber.

Die Sonderrichtlinie „COVID-19 Armutsbekämpfung“ tritt am 01.02.2021 in Kraft und endet spätestens mit 31.12.2025. Insgesamt stehen Mittel in der Höhe von 20 Mio. € zur Verfügung.

4 Ziele

4.1 Regelungsziel

Die Förderung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz will zur Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, beitragen.²

Die COVID-19 Pandemie hat weitreichende Auswirkungen auf die Menschen in Österreich. Besonders vulnerable Gruppen haben verstärkt mit negativen Konsequenzen zu kämpfen. Wie in der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Studie „COVID-19: Analyse der sozialen Lage in Österreich“ beschrieben, ist ein erhöhter Bedarf an Unterstützungsleistungen bemerkbar und gemeinnützige Organisationen verzeichnen einen stärkeren Zulauf. Die erhöhte Nachfrage nach Beratungs-, Betreuungs- und Hilfeleistungen zeigt sich einerseits daran, dass mehr Personen Bedarf an bestehenden Angeboten haben und andererseits daran, dass zusätzliche, neue Unterstützungsmaßnahmen, die zielgerichtet die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie abfedern sollen, nachgefragt werden.

Die Ziele der Sonderrichtlinie lauten daher:

- Gemeinnützige Organisationen dabei zu unterstützen, für armuts- oder ausgrenzungsgefährdete Personen³ dringend notwendige Hilfsmaßnahmen und Güter bereit zu stellen, welche gezielt die negativen Folgen der COVID-19 Pandemie abfedern sollen.
- Gemeinnützige Organisationen dabei zu unterstützen, den durch die Folgen der COVID-19 Pandemie erhöhten Bedarf an Hilfeleistungen für armuts- oder ausgrenzungsgefährdete Personen decken zu können.

² Wirkungsziel 5 zu UG 21: Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

³ Definition für die Adressatinnen/Adressaten findet sich unter Punkt 5.1.1

4.2 Evaluierung und Monitoring

Eine erste interne Evaluierung findet nach Abschluss der Projektförderungsphase 2022 statt. Es ist beabsichtigt, zur Unterstützung der internen Evaluierung eine externe Analyse der Wirkung der gemäß Sonderrichtlinie geförderten Projekte zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt spätestens 2022. Eine allfällige abschließende interne Evaluierung findet nach Ablauf der Sonderrichtlinie 2025 statt.

Die Sonderrichtlinie wird anhand folgender Indikatoren evaluiert:

- Anzahl an Gemeinnützigen Organisationen, die für armuts- oder ausgrenzungsgefährdete Personen dringend notwendige Hilfsmaßnahmen und Güter bereitstellen, welche gezielt die negativen Folgen der COVID-19 Pandemie abfedern.
- Anzahl an Gemeinnützigen Organisationen, welche den durch die Folgen der COVID-19 Pandemie erhöhten Bedarf an Hilfeleistungen für armuts- oder ausgrenzungsgefährdete Personen decken.

Das Evaluierungsdesign wird ergänzt durch die in den einzelnen Projektbeschreibungen dargelegten Inhalte, Ziele und Indikatoren. Jedenfalls wird eine Analyse des Projekts, der Projektumsetzung und -durchführung sowie der erzielten Projektwirkungen entlang folgender Indikatoren bestimmt werden:

- Reichweite des Projekts: Anzahl an Adressatinnen/Adressaten, die mit dem Projekt erreicht werden konnten.
- Wirkung des Projektes: Abmilderung der Adressatinnen/Adressaten-spezifischen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Förderungsempfängerin/der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

5 Förderungsgegenstand und Adressatinnen/Adressaten der Projekte, Förderwerberin/Förderwerber, Förderungsart und Förderungshöhe

5.1 Förderungsgegenstand

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz möchte angesichts der besonderen, durch die COVID-19 Pandemie verursachten Krisensituation rasch negative Auswirkungen auf armuts- oder ausgrenzungsgefährdete Personen abfedern, damit sich Armut oder Ausgrenzung nicht verstetigt und Folgekosten vermieden werden können.

Mit gegenständlicher Sonderrichtlinie werden Projekte gefördert, die durch die COVID-19 Pandemie notwendig geworden sind und zielgerichtet und rasch mit der COVID-19 Pandemie in Zusammenhang stehende, außerordentliche Belastungen abfedern und somit:

- Abhilfe in Notsituationen schaffen,
- Menschen dabei unterstützen, aus prekären Situationen zu finden,
- die Versorgung mit und den Zugang zu notwendigen Bedarfsgütern und Dienstleistungen in der COVID-19 Pandemie sichern.

5.1.1 Adressatinnen/Adressaten der Projekte

Gefördert werden Projekte, die sich der Abfederung von negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Personen widmen, die armuts- oder ausgrenzungsgefährdet⁴ sind.

Der Indikator „Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung“ umfasst nach Definition der Europa 2020-Strategie die drei Zielgruppen „Armutsgefährdung“, „erhebliche materielle Deprivation“ und „Personen in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität“. Personen in Haushalten mit weniger als 60 % des Medianäquivalenzeinkommens der Gesamtbevölkerung werden als armutsgefährdet definiert. Als erheblich materiell depriviert gelten Personen, die wirtschaftlich so belastet sind, dass sie Ausgaben für eine angemessene Lebensführung nicht vornehmen können (z.B. für Wohnraum oder langlebige Gebrauchsgüter wie eine Waschmaschine). Gemessen wird materielle Deprivation anhand von Ausgabenindikatoren. Sind vier der Ausgabenindikatoren nicht leistbar, gilt die betroffene Person laut Definition als erheblich materiell depriviert. Personen mit geringer Erwerbsintensität werden definiert als Personen im erwerbsfähigen Alter, die in den letzten zwölf Monaten weniger als 20 % ihres gesamten Erwerbspotentials beschäftigt gewesen sind.

Laut Statistik Austria waren in Österreich im Jahr 2019 rund 1.472.000 Personen armuts- oder ausgrenzungsgefährdet, das entspricht 16,9 % der Gesamtbevölkerung. Besonders häufig sind Alleinerziehende, Mehrkinderfamilien, Kinder und Jugendliche, alleinlebende Personen, Personen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Einschränkungen und erwerbsferne Personen von Armut oder Ausgrenzung betroffen.

⁴ Da „Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung“ sowohl die erhebliche materielle Deprivation und damit auch Armutsbetroffenheit einschließt, sind - wenn in gegenständlicher Sonderrichtlinie von armuts- oder ausgrenzungsgefährdeten Personen gesprochen wird - auch armutsbetroffenen Personen umfasst. Im Umkehrschluss sind auch bei armutsbetroffenen Personen armuts- oder ausgrenzungsgefährdete Personen mitgemeint.

5.1.2 Projektbereiche

Projekte können insbesondere in den unten angeführten Bereichen gefördert werden:

1. **Bekämpfung der sozialen und armutsrelevanten Folgen der COVID-19 Pandemie auf Kinder und Jugendliche**

Durch die COVID-19 Pandemie kam es vermehrt zu Einkommensausfällen von Elternteilen, aber auch zu Ausfällen bei Unterhaltszahlungen. Besonders Alleinerziehende sind Mehrfachbelastungen ausgesetzt, die ihren Familienalltag erschweren und können so leichter in armutsgefährdete Lebenslagen geraten. Dies führt in vielen Familien zu finanziellen Problemen, besonders Kinder und Jugendliche leiden darunter. In Armut aufzuwachsen ist nicht selten mit sozialer Ausgrenzung, mit Nachteilen in schulischer Bildung und beruflicher Ausbildung sowie mit geringeren Beschäftigungs- und Einkommenschancen verbunden.

Die COVID-19 Pandemie hat den Alltag vieler Familien schlagartig verändert und den Bedarf an Unterstützungs- und Betreuungsdiensten verschärft. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffen oder bedroht sind, sind seit Beginn der Krise mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert. Der Verlust von Alltags- und Rahmenstrukturen führt häufig zu Überforderung, Überlastung und zu Spannungen innerhalb der Familie, worunter Kinder und Jugendliche besonders leiden. Armutsgefährdete oder armutsbetroffene Haushalte können es sich oft nicht leisten, ihre Kinder an kostenpflichtigen Freizeit- und Ferienangeboten teilnehmen zu lassen, oft fehlt es auch an Information hinsichtlich kostenlos zur Verfügung stehenden Angebote. Kindern aus einkommensschwachen Haushalten ist dadurch der Zugang zu sinnvollen und fördernden Freizeitangeboten verwehrt, welcher jedoch für deren Entwicklung und soziale Inklusion wichtig ist. Dies führt nicht selten schon in früher Kindheit zu „Parallel(freizeit)gesellschaften zwischen arm und reich“. COVID-19-Lockdowns haben diese Situation verschärft und Kinder aus armuts- oder ausgrenzungsgefährdeten Haushalten auf häufig beengte Wohnverhältnisse zurückgeworfen. Um die langfristigen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie und einer dadurch bedingten Verstärkung der Armut- oder Ausgrenzungsbetroffenheit entgegenzuwirken, müssen Familien und vor allem Kinder und Jugendliche entsprechend unterstützt werden.

Folgende Projekte, auch in Kombination mit Projekten aus weiteren Themenbereichen, können insbesondere gefördert werden:

- Verteilung von gesammelten und angekauften Schul- und Lernmitteln sowie sonstigen Gütern, die eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am Kindergarten-, Schul- und Ausbildungsalltag ermöglichen (sofern nicht nach SchDigiG bereits zur Verfügung gestellt),
- kostenlose Unterstützungs-, Beratungs-, Betreuungs- und Nachhilfeangebote sowie Freizeit- und Ferienangebote,
- Förderung von Freiwilligenprojekten im Kontext der Verteilung von Hilfsgütern und der Bereitstellung von Dienstleistungen für die Adressatinnen/Adressaten,
- Übernahme der Kosten für Internetzugänge und Öffnung der Digitalen Welt (z.B. kostenloser Zugang zu Computern, Druckern und Scannern, sofern nicht nach SchDigiG bereits zur Verfügung gestellt),
- Hilfen und Unterstützung für Eltern der Adressatinnen/Adressaten,
- Projekte im Anschluss an Frühe Hilfen im Sinne von Präventionsketten, um kein Kind zurückzulassen,
- Projekte, die besonders armuts- oder ausgrenzungsgefährdeten Alleinerziehenden und ihren Kindern zu Gute kommen (dazu zählen z.B. Projekte zur Erreichung armutsfester Erwerbseinkommen),
- Empowerment, Beratung, Betreuung und Informationsmaßnahmen im Kontext der COVID-19 Pandemie,
- Umsetzung von innovativen Projekten zur Bekämpfung von Kinderarmut.

2. Versorgungssicherheit bei Lebensmitteln und Bedarfsgütern im Kontext der COVID-19 Pandemie

Nicht nur Einkommensausfälle durch COVID-19 bedingte Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit, sondern auch Preisanstiege von alltäglichen Gütern wie Lebensmitteln oder Drogerieprodukten, belasten eine Vielzahl von Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdeten. Die COVID-19-Pandemie brachte somit zusätzliche Personengruppen (z.B. Ein-Personen-Unternehmen, kleine Selbständige) in finanzielle Schwierigkeiten. Einrichtungen und Non-Profit-Organisationen im Bereich der Verteilung von Lebensmitteln und Bedarfsgütern stoßen infolgedessen zusehends an ihre personellen, infrastrukturellen und finanziellen Grenzen. Es besteht daher ein dringender Bedarf an Projekten, welche die Versorgungssicherheit von alltäglichen Gütern in dieser Ausnahmesituation garantieren und an zusätzlichen Maßnahmen bei der Bekämpfung von COVID-19 bedingter Armut.

Folgende Projekte, auch in Kombination mit Projekten aus weiteren Themenbereichen, können insbesondere gefördert werden:

- Verteilung von gesammelten und angekauften Lebensmitteln bzw. Lebensmittelgutscheinen sowie von anderen Bedarfsgütern des täglichen Lebens bzw. Gutscheinen dafür,
- Förderung von Freiwilligenprojekten im Kontext der Verteilung von Hilfsgütern und der Bereitstellung von Dienstleistungen für die Adressatinnen/Adressaten,
- Aufbau von Lagerkapazitäten für Lebensmittel und Bedarfsgüter,
- Förderung von Projekten zur Nachbarschaftshilfe

Insbesondere sollen inklusive Projekte gefördert werden, die zu keiner Beschämung der Unterstützten führen; dies erfolgt z.B. über die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen über Institutionen statt individueller Verteilung.

3. Medizinische und psychosoziale Basisversorgung für mehrfach vulnerable Personengruppen im Kontext der COVID-19 Pandemie

Die Gruppe der mehrfach vulnerablen, in Österreich lebenden Personen ohne bestehende Krankenversicherung droht zu steigen, auch Selbständige und Kunstschaffende sind verstärkt von der COVID-19 Pandemie betroffen. Mit fehlenden Einkünften drohen verstärkt Belastungen und auch ein Verlust der Krankenversicherung. Die Förderung des Zugangs zu medizinischer und psychosozialer Basisversorgung für diese Gruppe ist gerade im Kontext der COVID-19 Pandemie wichtig, da dadurch neben den betroffenen Personen auch die gesamte in Österreich lebende Bevölkerung durch rasche Intervention zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten geschützt wird.

Folgende Projekte, auch in Kombination mit Projekten aus weiteren Themenbereichen, können insbesondere gefördert werden:

- Bereitstellung von und Zugang zu medizinischer und psychosozialer Basisversorgung,
- Konkrete Hilfen und Unterstützungsaktivitäten,
- Beratung, Betreuung und Informationsmaßnahmen.

4. Gewaltprävention und Gewaltschutz im Kontext der COVID-19 Pandemie

Im Rahmen der Lockdowns der COVID-19 Pandemie steigen Gewalt in der Familie und Partnergewalt an. Steigende finanzielle Probleme tragen zu Spannungen in der Familie bei, zugleich sind notwendige und dringende persönliche Beratungen von Gewalt bedrohten und betroffenen Personen oder auch im Rahmen der Täterarbeit nur in begrenztem Rahmen möglich.

Folgende Projekte, auch in Kombination mit Projekten aus weiteren Themenbereichen, können insbesondere gefördert werden:

- Konkrete Hilfen, Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen,
- Beratung, Betreuung und Informationsmaßnahmen,
- Empowerment und Einbeziehung von Betroffenen in die für sie relevanten Entwicklungs- und Entscheidungsprozesse,
- Umsetzung von innovativen Projekten zur Gewaltprävention und Intervention bei Gewaltbetroffenheit.

5. Unterstützung von Entschuldungsprogrammen im COVID-19 Kontext

Im ersten Halbjahr 2020 ist in Österreich die Zahl der eröffneten Schuldenregulierungsverfahren um 32 %, die Zahl der Insolvenzanträge um 31,9 % - bedingt durch die Abfederungsmaßnahmen der Bundesregierung im Zuge der COVID-19 Pandemie - gesunken. Mit Auslaufen der Kreditstundungen im Jänner 2021 ist damit zu rechnen, dass dieser Trend sich umkehrt und zu einem vermehrten Bedarf an Leistungen der Schuldenberatungseinrichtungen führt.

Folgende Projekte, auch in Kombination mit Projekten aus weiteren Themenbereichen, können insbesondere gefördert werden:

- durch die COVID-19 Pandemie notwendig gewordene Beratung, Betreuung und Informationsmaßnahmen,
- Umsetzung von innovativen Projekten zum Schuldenabbau.

6. Bekämpfung von COVID-19 bedingter Energiearmut⁵

In Zeiten der COVID-19 Pandemie stieg auch die Anzahl von Haushalten, welche von Energiearmut betroffen sind, an. Diese Haushalte sind nicht in der Lage, ihre Heiz- und Stromkosten zu begleichen, ihre Wohnungen angemessen zu heizen oder zu kühlen. Häufig müssen Einschränkungen bei Grundbedürfnissen (Kochen, Waschen, Medien) vorgenommen werden. Die Studie der Armutskonferenz zur sozialen Lage in Österreich zeigt, dass z.B. die Preise für Holz stark angestiegen sind.

Folgende Projekte, auch in Kombination mit Projekten aus weiteren Themenbereichen, können insbesondere gefördert werden:

- Konkrete Hilfen und Unterstützungsaktivitäten beim Zugang zu Energie (sofern nicht über COVID-19-Gesetz-Armut und Sozialhilfe zur Verfügung gestellt)
- Beratung, Betreuung und Informationsmaßnahmen hinsichtlich Energie-Effizienz und Nutzungsverhalten,
- Umsetzung von innovativen Projekten zur Verringerung von Energiearmut.

7. Unterstützung bei COVID-19 bedingter oder drohender Wohnungslosigkeit

COVID-19 bedingte finanzielle Einbußen gefährden stabile Wohnverhältnisse und erschweren Erhalt sowie Zugang zu leistbarem und angemessenem Wohnraum. Durch den zeitlich befristeten Delogierungsstopp konnten zwar viele akute Krisensituationen entschärft werden, allerdings sind zusätzlich Maßnahmen notwendig, die schnell gegen Obdachlosigkeit und Wohnungslosigkeit Abhilfe schaffen bzw. diese verhindern und so armuts- oder ausgrenzungsgefährdete Personen entlasten. Ziel ist es, die Hürden zu leistbarem Wohnen zu überwinden und obdach- und wohnungslosen Menschen österreichweit einen Zugang zu leistbarem, dauerhaftem und inklusivem Wohnen zu ermöglichen.

Folgende Projekte, auch in Kombination mit Aktivitäten aus weiteren Themenbereichen, können insbesondere gefördert werden:

- Konkrete Hilfen und Unterstützung bei Wohnungssuche und -erhalt
- Beratung, Betreuung und Informationsmaßnahmen

⁵ hinsichtlich diesbezüglicher Definitionen siehe die Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: „Eruierung einer Definition von Energiearmut in Österreich aus Sicht der sozialwirtschaftlichen und energiewirtschaftlichen Praxis“

- Empowerment und Einbeziehung von Betroffenen in die für sie relevanten Entwicklungs- und Entscheidungsprozesse,
- Umsetzung von innovativen Projekten zur Wohnungslosigkeit,
- Initiativen zur nachhaltigen Bekämpfung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit, Social Housing Initiativen und Initiativen des Housing First Ansatzes.

5.2 Förderwerberin/Förderwerber

1. Als Förderungswerberinnen/Förderungswerber im Rahmen gegenständlicher Sonderrichtlinie kommen ausschließlich gemeinnützige Organisationen mit Berufssitz in Österreich in Betracht.
2. Für den Fall der Mitförderung einer Maßnahme durch andere Kostenträgerinnen/Kostenträger ist sicherzustellen, dass es zu keiner Überförderung kommt.

5.3 Art und Höhe der Förderung

1. Die Förderungen werden als Einzelförderungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Es können bis zu 100 % der förderbaren Kosten gefördert werden. Der Höchstbetrag ist die im Förderungsvertrag für die jeweilige Förderungsnehmerin/den jeweiligen Förderungsnehmer genehmigte maximale Gesamtförderungssumme. Dabei handelt es sich um einen Höchstbetrag, der sich weder durch eine Überschreitung des Finanzplanes, noch durch der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer entstandene Finanzierungskosten und die von ihr/ihm zu tragende Umsatzsteuer, noch durch irgendeinen sonstigen Umstand erhöht.
2. Auf die Gewährung einer Förderung besteht dem Grunde und der Höhe nach kein Rechtsanspruch.
3. Eine Förderung darf nur in dem zur Zielerreichung erforderlichen und nachvollziehbaren Ausmaß erfolgen.
4. Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung nur zeitlich befristet gewährt werden.

5.4 Abgrenzung zu bestehenden Förderungen der Gebietskörperschaften

Zur Vermeidung von Doppelförderungen sind Fördermittel anderer öffentlicher Stellen (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände usw.) jedenfalls in Abzug zu bringen und reduzieren damit die Höhe der zuschussfähigen Kosten.

Davon betroffen sind jedenfalls Beihilfen, Zuschüsse und Förderungen an die Förderungswerberinnen/Förderungswerber:

- nach dem COVID-19 Krisenbewältigungsfonds,
- nach dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (NPO Unterstützungsfonds),
- nach dem Kommunalinvestitionsgesetz,
- nach dem Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG),
- nach der Verordnung zum Europäischem Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD),
- nach dem COVID-19 Anerkennungsfonds für Freiwilliges Engagement.

Sehen Projekte Zuwendungen und Sachleistungen an Personen vor, so ist von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber bereits in der Projektbeschreibung im Rahmen der Antragstellung darzulegen, wie sich die zur Förderung eingereichten Zuwendungen und Sachleistungen an Personen von bestehenden Beihilfen, Zuschüssen, Förderungen, und Sachleistungen unterscheiden, die von öffentlichen Stellen (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände usw.) im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie gewährt werden.

Davon betroffen sind jedenfalls Beihilfen, Zuschüsse und Förderungen:

- nach dem COVID-19 Krisenbewältigungsfonds,
- nach dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (NPO Unterstützungsfonds),
- nach dem Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG),
- nach der Verordnung zum Europäischem Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD),

- nach dem COVID-19-Gesetz-Armut,
- nach dem Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF),
- nach dem COVID-19 Anerkennungsfonds für Freiwilliges Engagement,
- nach dem Härtefallfonds sowie
- nach den Richtlinien zum Familienhärteausgleich.

Zuwendungen und Sachleistungen an Personen in Bereichen, wo bereits Unterstützungen im Wege von Sozialleistungen, Sozialtransferleistungen, ergänzende Sozialtransferleistungen des Bundes und der Länder sowie Sozialhilfe⁶ bestehen, sind nicht zulässig.

⁶ Hinsichtlich Sozialleistungen, Sozialtransferleistungen, ergänzende Sozialtransferleistungen des Bundes und der Länder für die Bereiche Kinder/Familie, Ausbildung, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Behinderung, Arbeitsunfall und Pflegebedürftigkeit, Alter, Invalidität und Hinterbliebene, Wohnen sowie Sozialhilfe siehe: <https://www.sozialleistungen.at/c/SL8325663/Ueber-Sozialleistungen-im-Ueberblick>

6 Förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind. Davon eingeschlossen sind auch Kosten, die zur Erreichung des Projektzieles notwendig sind und direkt den Adressatinnen/Adressaten zugutekommen.

1. Personalkosten

Die Personalkosten für Projektmitarbeiterinnen/Projektmitarbeiter sind nur insoweit förderbar, als sie das Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete nicht übersteigen. Grundsätzlich sind nur die tatsächlich ausbezahlten Personalkosten förderfähig.

Zulagen, freiwillige Sozialleistungen, Prämien und ähnliche Leistungen werden nicht gefördert. Mehrdienstleistungen sind grundsätzlich nur dann förderbar, wenn sie im Rahmen der Förderungsgewährung bewilligt wurden.

Die maximal förderbaren Jahreslohnkosten (inkl. sämtlicher Dienstgeberabgaben) basieren auf einer Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche.

Die nachgewiesenen tatsächlichen Personalkosten sind pro Jahresarbeitsplatz auf Basis einer Vollbeschäftigung bis zu den folgenden Höchstbeträgen förderbar:

- Verwendungsgruppe v1/A
Projektleiterin/Projektleiter, EUR 106.487,-
- Verwendungsgruppe v1/A
qualifizierte Sachbearbeiterin/qualifizierter Sachbearbeiter EUR 76.739,-
- Verwendungsgruppe v2/B
qualifizierte Sachbearbeiterin/qualifizierter Sachbearbeiter EUR 62.371,-
- Verwendungsgruppe v2/B
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter EUR 53.571,-
- Verwendungsgruppe v3/C
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter EUR 45.573,-
- Verwendungsgruppe v4/D
Schreibkraft EUR 37.587,-

Bei Förderungen über einen mehrjährigen Zeitraum werden die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten bis zu den jeweils für das konkrete Jahr geltenden Höchstbeträgen abgegolten.

2. Reisekosten

Die Förderung von Reisekosten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 (kurz RGV), BGBl. Nr. 133/1955, in der jeweils geltenden Fassung, bis zu jener Höhe, wie sie vergleichbaren Bundesbediensteten zustehen.

- a) **Fahrtkosten:** In Fällen, in denen die Benützung eines privaten Fahrzeuges ökonomisch zweckmäßig erscheint (bei erheblicher Zeitverzögerung durch Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder bei Einsparung von Nächtigungsgebühren etc.) kann das amtliche Kilometergeld verrechnet werden. In diesem Fall sind auf dem Beleg die maßgebenden Gründe anzuführen.

Nächtigungskosten: Wird infolge einer Behinderung mit den in der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Nächtigungsgebühren nicht das Auslangen gefunden, können nachgewiesene Nächtigungskosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 116,- inkl. einer allfälligen USt. gefördert werden. Die behinderungsbedingte Notwendigkeit der Überschreitung der Nächtigungsgebühren lt. Reisegebührenvorschrift 1955 ist jedenfalls glaubhaft zu machen (die maßgeblichen Umstände sind auf dem Verwendungsnachweis entsprechend zu vermerken). Nächtigungskosten bis zur angeführten Höhe können nur anerkannt werden, wenn die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers vorerst für seine Unterkunft und Verpflegung selbst aufkommen muss.

Für die Verpflegung wird eine Tagesgebühr lt. Reisegebührenvorschrift 1955, wie sie Bundesbediensteten zusteht, anerkannt.

- b) **Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer**

Wird einer Teilnehmerin/einem Teilnehmer an einer mindestens 5 Unterrichtseinheiten (zumindest je 50 Minuten) dauernden Veranstaltung (Seminar, Schulung etc.) von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer Unterkunft und Verpflegung kostenlos zur Verfügung gestellt, gebühren ihr/ihm keine Tages- und Nächtigungskosten.

Die von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer getragenen Kosten der Veranstaltung für Unterkunft und Verpflegung werden pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Tag bis zu folgenden Höchstsätzen (= Bruttobeträge) anerkannt:

- Vollpension mit Nächtigung EUR 96,80
- Halbpension mit Nächtigung EUR 85,60

- Nächtigung mit Frühstück EUR 74,40

Mit diesen Höchstsätzen sind auch Pausengetränke und diverse Abgaben etc. abgegolten.

Sofern von der Vermieterin/vom Vermieter in der Rechnung das Entgelt für die Beistellung des Seminarraumes samt technischer Ausstattung gesondert ausgewiesen wird, werden diese nachgewiesenen Zusatzkosten neben den oben angeführten Höchstbeträgen als förderbar anerkannt.

3. Sachkosten

Förderbar sind Ausgaben für Sachgüter und Kosten für Anschaffungen, welche für die Durchführung des Projektes und die Erreichung des Projektziels notwendig sind. Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht.

Ist die Anschaffung der alleinige Gegenstand der förderbaren Leistung, können die gesamten Anschaffungskosten als förderbare Kosten anerkannt werden.

4. Leasing

Förderbar im Zusammenhang mit der Nutzung von Leasinggegenständen zur Durchführung des förderungswürdigen Projekts ist das fällige Leasingentgelt, wobei maximal vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes unter Bedachtnahme auf die Dauer des Projekts und Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes auszugehen ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer auch die Leasingnehmerin/der Leasingnehmer ist.

5. Werkverträge

a) Vortragende

Aufwendungen für Werkverträge werden bis zu folgenden Höchstbeträgen anerkannt:

- Honorarnoten für Vortragende: maximal EUR 162,50 zuzüglich USt. pro Vortragsstunde (damit ist auch die Vor- und Nachbereitungszeit abgegolten).
- Vergütung der Reisekosten des öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn 2. Klasse) oder amtliches Kilometergeld.
- Vergütung der nachgewiesenen Nächtigungskosten in der Höhe von maximal EUR 105,- zuzüglich USt. pro Nacht.

b) Administration und Organisation

Für administrative und organisatorische Tätigkeiten von Projektmitarbeiterinnen/Projektmitarbeitern, die auf Werkvertragsbasis erbracht werden, gelten folgende Höchstbeträge (inkl. sämtlicher Dienstgeberabgaben):

- Verwendungsgruppe v1/A
Projektleiterin/Projektleiter EUR 63,39 pro Stunde
- Verwendungsgruppe v1/A
qualifizierte Sachbearbeiterin/qualifizierter Sachbearbeiter EUR 45,68 pro Stunde
- Verwendungsgruppe v2/B
qualifizierte Sachbearbeiterin/qualifizierter Sachbearbeiter EUR 37,13 pro Stunde
- Verwendungsgruppe v2/B
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter EUR 31,89 pro Stunde
- Verwendungsgruppe v3/C
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter EUR 27,13 pro Stunde
- Verwendungsgruppe v4/D
Schreibkraft EUR 22,37 pro Stunde

c) Gebärdensprachedolmetscherleistungen

Honorarnoten für Gebärdensprachedolmetscherleistungen werden mit maximal EUR 29,- zuzüglich USt. pro halbe Stunde Dolmetschertätigkeit und EUR 25,- zuzüglich USt. pro Stunde Zeitversäumnis anerkannt.

d) externe Dienstleister:

Für Stundensätze von Rechtsanwälten, Steuerberatern und sonstigen vergleichbaren extern zugekauften Dienstleistungen gilt ein Stundensatz von EUR 225,- zuzüglich USt. als maximal förderbare Obergrenze.

6. Overheadkosten/Verwaltungsgemeinkosten

Overheadkosten/Verwaltungsgemeinkosten werden grundsätzlich nur im Ausmaß von maximal 5 % der Förderungssumme (direkte Kosten) anerkannt. Bei diesen Overheadkosten/Verwaltungsgemeinkosten handelt es sich um reale projekt-/vorhabenbezogene Ausgaben, welche keine Kosten enthalten, die in einen anderen Posten des Finanzplanes für die Erfüllung des Projekts/Vorhabens aufgenommen wurden, die nicht als direkte Kosten verbucht werden können und nicht aus anderen Quellen finanziert oder gefördert werden.

Unter dieser Kostenposition können nur folgende Ausgaben - unabhängig davon, ob sie intern erbracht oder extern zugekauft werden – anteilmäßig berücksichtigt werden: Geschäftsführung, Lohnverrechnung, Controlling, Buchhaltung, zentrale

Verwaltung, anteilmäßige Kosten für Betriebsrätinnen/Betriebsräte, Arbeitsmedizinerinnen/ Arbeitsmediziner und Sicherheitsvertrauenspersonen, IT-Kosten (Zentrale EDV-Abteilung, z.B. Instandhaltungskosten, Wartungen) und Kosten für Leistungen, die der jeweiligen Maßnahme nicht direkt zugeordnet werden können. Ein gesonderter Nachweis der einzelnen Gemeinkosten ist nicht erforderlich. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter abgegolten und dürfen nicht als direkte Kosten abgerechnet werden.

Das Sozialministerium behält sich die Einsichtnahme in die Originalbelege oder die nachträgliche Vorlage der Originalbelege zur Prüfung der durch eine Kostenaufstellung nachzuweisenden Overhead/Verwaltungsgemeinkosten vor.

6.1 Nicht förderbare Kosten

Kosten, die nicht unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen, sind nicht förderbar.

1. Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind die Ausgaben für folgende Sachkosten:
 - Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Liegenschaften, Gebäuden, Gebäudeteilen sowie Renovierungsarbeiten, d.h. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, deren Verwendung oder Nutzung sich auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt (abnutzbares Anlagevermögen) und die den Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit EUR 800,- excl. USt.) überschreiten. Diese können lediglich in Höhe der Absetzung für Abnutzung gefördert werden. Nicht förderbar sind Abschreibungskosten für Gebäude.
 - Ausgaben, Steuern und Abgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Projektträger getragen werden.
 - Ausgaben, die nicht eindeutig dem Projekt oder der Zielsetzung des Projektes zurechenbar sind (z.B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer bezahlt wurde sowie Kaffeegeschirr, Blumen, Geschenke, Alkoholika, Rauchwaren und Trinkgelder).
 - Subaufträge, die die Kosten der Durchführung ohne erkennbaren Zusatznutzen für das Projekt erhöhen.

- Kalkulatorische Unternehmerlöhne,
- Maklergebühren und Provisionen,
- Repräsentationsausgaben und interne Arbeitsessen,
- Sollzinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Nicht bezahlte Rechnungen, Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.,
- erstattungsfähige Umsatzsteuer,
- Bußgelder und Geldstrafen,
- Reinigungskosten/-dienstleistungen.

2. Umsatzsteuer:

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zu tragen ist, da für sie/ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die - auf welche Weise auch immer - rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer tatsächlich nicht zurückerhält.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers an das Sozialministerium nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer - aus welchem Rechtsgrund immer - ist somit ausgeschlossen.

3. Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Ausgaben für Personalkostenanteile:

- Sozialleistungen aus familiären Anlässen (z.B. Hochzeitsgeld, Geburtengeld, etc.) oder Betriebsjubiläen.
- Erfolgsprämien, Jubiläumsgelder, Bilanzgelder und ähnliche Zulagen, auch wenn es der Kollektivvertrag ermöglichen würde (fehlende Projektrelevanz).
- Freiwillige Sozialleistungen, die nicht in dem, dem Dienstvertrag zu Grunde liegenden Kollektivvertrag festgeschrieben sind (Zulagen, Prämien und ähnliche Leistungen).
- Abfertigungsrückstellungen. Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31.12.2002 liegt, unterliegen dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz.

- Zeiten von Mutterschutz, Karenz, Langzeitkrankenstände oder Präsenzdienst.
 - Sachbezüge.
 - Überstundenpauschalen.
 - Auszahlungen von Urlaubsabfindungen.
4. Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, verwendet werden.

7 Förderungsansuchen und Förderungsvertrag

7.1 Förderungsansuchen und Förderungsgewährung

Gegenständliche Sonderrichtlinie umfasst den Förderungszeitraum von 01.01.2021 bis 31.12.2025.

Der Aufruf zur Einreichung von Förderungsansuchen wird auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter www.sozialministerium.at veröffentlicht.

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn vor Antragstellung mit der Durchführung des Projektes noch nicht begonnen wurde. Es können nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind. Ebenso ist eine Förderung der Durchführung eines Projektes gemäß gegenständlicher Sonderrichtlinie über die jeweilige Förderungsperiode hinaus nicht möglich.

Der Förderungsgeber stellt auf der Homepage www.sozialministerium.at ein Formular für das Förderungsansuchen zur Verfügung, das von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber zu verwenden ist. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat das Förderungsansuchen inklusive der erforderlichen Nachweise an den Förderungsgeber fristgerecht zu übermitteln.

Im Auswahlverfahren werden nur vollständige und rechtzeitig übermittelte Förderungsanträge berücksichtigt. Unvollständige Förderungsanträge sind vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Nach Feststellung der Vollständigkeit des Förderungsantrages und Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen erfolgt die Prüfung durch die zuständige Fachsektion auf Grundlage der in gegenständlicher Sonderrichtlinie festgehaltenen Beurteilungskriterien unter 7.1.3 sowie nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel.

Die Förderungsentscheidung erfolgt durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Anschließend werden entsprechende Förderungsangebote an die Förderungswerberinnen/Förderungswerber übermittelt. Der Förderungsvertrag kommt durch schriftliche Annahme des Förderungsangebots durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber zustande.

7.1.1 Projektlaufzeit

Die Durchführung von Förderungen gemäß gegenständlicher Sonderrichtlinie gliedert sich in eine Durchführungsphase und eine Abschlussphase. Die Durchführungsphase umfasst den Zeitraum, der für die Durchführung des Projektes zur Verfügung steht, jedoch endet die Durchführungsphase spätestens mit 30.04.2022. Die Abschlussphase umfasst einen Zeitraum von maximal drei Monaten nach Abschluss der Durchführungsphase, der den Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmern für die Legung des Endberichts zur Verfügung steht, jedoch endet die Abschlussphase spätestens mit 31.07.2022.

7.1.2 Geographischer Geltungsbereich

Der geographische Geltungsbereich ist auf Österreich beschränkt und geht über den Interessenbereich eines einzelnen Bundeslandes hinaus.

7.1.3 Beurteilungskriterien

Projekte sollen je nach Themenbereich und Inhalt:

- auf Basis von detaillierten Problem- und Zielgruppenanalysen erarbeitet werden,
- zielgerichtete und auf die Linderung der Problemlagen der Zielgruppe ausgerichtete Maßnahmen vorsehen,
- im Sinne einer Präventionskette wirken,
- den Aufbau von Parallelstrukturen vermeiden,
- neue Formen der Beratung (z.B. „Digital/distance advice“) im Kontext der COVID-19 Pandemie berücksichtigen,
- einen niederschweligen, stigmatisierungs- und barrierefreien Zugang zu den Maßnahmen und Leistungen bieten,
- Mehrsprachigkeit berücksichtigen sowie

- jedenfalls inklusiven Charakter haben und zu keiner Beschämung der Unterstützten führen (dies erfolgt z.B. über die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen über Institutionen statt individueller Verteilung; Vermeidung von „poor services for poor people“).

Die Förderungsfähigkeit der Anträge wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

1. Qualitative Kriterien

- a) Relevanz des Projekts für die Armutsbekämpfung und zu armutsrelevanten Aspekten der COVID-19 Pandemie (25 %). Subkriterien:
 - Das Projekt entspricht den Zielen der gegenständlichen Sonderrichtlinie.
 - Das Projekt trägt zur Verwirklichung der Ziele des Regierungsprogramms im Bereich Armutsbekämpfung bei.
- b) Qualität des Projekts und der damit verbundenen Arbeitsmethoden (50 %). Dabei werden folgende Aspekte bewertet:
 - Das Projekt hat einen beträchtlichen Multiplikatoreffekt und nachhaltige Wirkung.
 - Rasche und wirksame Hilfe und Unterstützung von Armutsbetroffenen und Armutsgefährdeten.
 - Klarheit und Durchführbarkeit des Arbeitsprogramms inkl. Zeitplan, Methodik.
 - Aktivierung von Zielgruppen.
 - Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern.
 - Nachhaltigkeit und Innovation des Projekts.

2. Quantitative Kriterien

Im Beurteilungsverfahren werden für die quantitativen Kriterien 25 % der Gesamtpunkte vergeben. Dabei werden folgende Aspekte bewertet:

- Anzahl der vom Projekt erreichten Personen und öffentliche Wahrnehmung des Projekts.
- Angemessenheit der Verteilung der personellen und finanziellen Ressourcen.
- Kosteneffizienz der Projekte.

Im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männer sollen bevorzugt Projekte gefördert werden, die dem Abbau von Benachteiligungen von Frauen dienen.

7.2 Förderungsvertrag

Eine Förderung wird nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt. Auch Änderungen und Ergänzungen des Förderungsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Es kommt ein Musterförderungsvertrag zur Anwendung, welchen das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ausgearbeitet und mit dem Bundesministerium für Finanzen akkordiert hat. Der Musterförderungsvertrag sowie das Musterförderungsansuchen werden den Förderungswerberinnen/Förderungswerbern zur Verfügung gestellt. Diese sind auf der Homepage <https://www.sozialministerium.at> einsehbar, wobei folgende Inhalte direkt oder implizit enthalten sind.

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls die im Ergänzungsregister vergebene Ordnungsnummer),
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- Art und Höhe der Förderung,
- genaue Beschreibung des geförderten Projektes (Förderungsgegenstand),
- förderbare und nicht förderbare Kosten,
- Fristen für die Durchführung des geförderten Projektes sowie für die Berichtspflichten,
- Auszahlungsbedingungen,
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung,
- Bestimmungen zur Datenverarbeitung,
- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
- besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Projektes entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

7.3 Berichtspflichten

1. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz einen Endbericht (im Format als

- Word- oder PDF-Dokument) über die Durchführung des Projekts unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, bis spätestens 3 Monate nach Projektende zu übermitteln.
2. Aus dem Sachbericht müssen insbesondere die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung, der Nachweis über die Durchführung des geförderten Projekts sowie die dadurch erzielte Wirkung hervorgehen.
 3. Der Sachbericht ist in geschlechtergerechter Sprache abzufassen. Aus dem Sachbericht muss hervorgehen, ob bei der Durchführung des Projekts „genderspezifische“ Aspekte berücksichtigt wurden und welche (allenfalls unterschiedlichen) Auswirkungen die Durchführung des Projekts auf Frauen und Männer hat.
 4. Die Berichterstattung, einschließlich des zahlenmäßigen Nachweises, hat sich stets auf das gesamte Projekt zu erstrecken. Hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger oder auch von einem anderen anweisenden Organ desselben Rechtsträgers finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.
 5. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.
 6. Darüber hinaus ist der letzte genehmigte Rechnungsabschluss der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers im Rahmen der Berichterstattung (sofern nicht schon bei der Antragstellung erfolgt) vorzulegen.
 7. Dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages durch die dem Förderungsvertrag beigegebenen Formulare „Beleglisten (für Personal- und Sachaufwand)“ zu belegen. Nach entsprechender Aufforderung sind sämtliche Originalrechnungen mit den dazugehörigen Originalzahlungsbestätigungen, die in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehen zu übermitteln. Nähere Details zur Abrechnung sind dem Teil II, „Allgemeine Vertragsbestimmungen“ des Förderungsvertrags zu entnehmen.
 8. In den zahlenmäßigen Nachweis (Verwendungsnachweis) können nur Rechnungen einbezogen werden, die sich auf Leistungen beziehen, die in der Zeit vom Beginn der Durchführungsphase bis zum Ende der Durchführungsphase in Auftrag gegeben und erbracht wurden und deren Bezahlung in der Zeit vom Beginn der Durchführungsphase bis längstens 1 Monat nach Ende der Durchführungsphase erfolgt ist.

7.4 Auszahlung der Förderung

1. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Unterzeichnung und Rückübermittlung des Förderungsanbotes an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz in zwei Teilbeträgen.
 - a) Die erste Teilzahlung erfolgt in der Höhe von 90 % der Fördersumme unmittelbar nach statutengemäßer Unterfertigung des Förderungsvertrages.
 - b) Die Restrate in Höhe von 10 % der Fördersumme wird erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises zur Auszahlung gebracht.
 - c) Der Endbericht muss bis spätestens 3 Monate nach Beendigung des Projektförderzeitraums vorgelegt werden.
2. Der Förderungsgeber behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.
3. Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer zu verpflichten, diese auf einem gesonderten Konto bzw. Subkonto einer Bank bestmöglich anzulegen. Die abreifenden Zinsen werden auf die Förderung angerechnet.

8 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

8.1 Gesamtfinanzierung

Die Durchführung des Projekts muss unter Berücksichtigung der Förderung finanziell nachvollziehbar und plausibel sein. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist zu verpflichten, dies durch geeignete Unterlagen im Rahmen des jeweiligen Förderungsantrags nachzuweisen.

8.2 Vermeidung von Mehrfachförderungen

Vor Gewährung einer Förderung ist zu erheben,

1. welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln, einschließlich EU-Mittel der Förderungswerberin/dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
2. um welche derartigen Förderungen die Förderungswerberin/der Förderungswerber bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über deren Gewährung noch nicht entschieden wurde oder um die die Förderungswerberin/der Förderungswerber noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin/des Förderungswerbers zu erfolgen. Der Förderungsgeber wird jedenfalls eine Abfrage aus dem Transparenzportal vornehmen. Zu diesem Zweck besteht eine Berechtigung zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 in die eigene und in die zugeordnete einheitliche Kategorie gemäß § 22 Abs. 1 und 2 TDBG 2012.

Die Angaben der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers werden gegebenenfalls durch Kontaktaufnahme mit der betreffenden Förderungsstelle überprüft.

Beabsichtigen mehrere Förderungsgeber derselben Förderungswerberin/demselben Förderungswerber für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung zu gewähren, haben sie einander vor Gewährung der Förderung zu verständigen und die beabsichtigte Vorgangsweise aufeinander abzustimmen.

Vor Gewährung einer Förderung hat der Förderungsgeber bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeberinnen und Förderungsgeber zu verständigen.

Förderungswerberinnen/Förderungswerber unterliegen einer Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsprojekts, die auch jene Förderungen umfasst, um welche die Förderungswerberinnen/Förderungswerber nachträglich ansuchen.

Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren. Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

1. das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
2. von einer ordnungsmäßigen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und

die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

8.3 Befähigung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise:

1. von einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
2. eine ordnungsmäßige Durchführung der geförderten Leistungen zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen, und
3. kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt.

8.4 Auflagen und Bedingungen

1. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, zu erklären, dass
 - a) sie/er über die zur Durchführung des Projekts notwendigen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt und
 - b) unter Einrechnung der zugesagten Förderungsmittel, Drittmittel und Eigenmittel die Finanzierung des gegenständlichen Projekts sichergestellt ist;
 - c) sie/er das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung, (Anmerkung: gilt nur sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt) beachten wird, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. I, Nr. 22/1970, beide in der jeweils geltenden Fassung, berücksichtigen wird;
 - d) sie/er den Förderungsgeber im Fall eines Schlichtungsverfahrens oder eines Gerichtsverfahrens nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz umgehend darüber informieren wird;
2. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten,
 - a) mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen und die Leistung innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen;
 - b) der Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern, erschweren oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Antrag oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen/ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;

- c) bei der Durchführung des geförderten Projekts die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.
3. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten zu bestätigen, dass sie/er das Projekt nicht ohne die im gegenständlichen Vertrag vereinbarte öffentliche Förderung durchführen könnte. Sofern nicht bereits im Antrag angegeben, ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer zu verpflichten, die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung sie/er für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes, der Europäischen Union oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihr/ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, sowie alle Stellen anzuführen, welche die Förderung des Projekts abgelehnt haben. Die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nachträglich ansucht. Alle nach erfolgter Bewilligung getroffenen Förderentscheidungen anderer Stellen zum gegenständlichen Projekt sind ebenfalls unverzüglich dem Förderungsgeber schriftlich bekannt zu geben. Diese Mitteilungspflicht besteht bis zur vollständigen Abrechnung des gegenständlichen Projekts.
 4. Bei allen Aktivitäten mit Öffentlichkeitswirkung ist auf die Gewährung der Förderung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hinzuweisen. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist zu verpflichten insbesondere bei schriftlichen Veröffentlichungen an gut sichtbarer Stelle den Hinweis „Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ sowie das Logo des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz anzubringen. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz behält sich vor, das geförderte Projekt in einer Kurzversion auf eine seiner Websites zu stellen.
 5. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, in Publikationen auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache zu achten.

Die Gewährung der Förderung ist davon abhängig zu machen, dass

1. innerhalb einer vom Förderungsgeber festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsanbots samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt wird, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt,

2. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in ihre bzw. seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet wird, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt werden und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitgestellt wird (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften – insbesondere Bonitätsauskünften – bei Dritten), wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforga n entscheidet,
3. alle Bücher und Belege sowie sonstige im Förderungsvertrag genannten Unterlagen - unter Vorbehalt der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch das Sozialministerium in begründeten Fällen - zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt werden; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung; wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber zu verpflichten, auf ihre bzw. seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
4. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, gemäß den Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet wird,
5. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen - unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, (BVergG 2018) in der jeweils geltenden Fassung – ab einem Auftragswert von mehr als EUR 5.000,- (excl. USt.) zu Vergleichszwecken mindestens drei Angebote oder drei unverbindliche Preisankünfte zeitgleich eingeholt werden. Unter EUR 5.000,- (excl. USt.) kommt § 11 Abs. 2 lit (c) (Preisangemessenheit) des Vertrages zur Anwendung. Um die Vergleichbarkeit der eingeholten Angebote oder Preisankünfte sicher zu stellen, ist eine Leistungsbeschreibung notwendig, die der Einladung an die in Aussicht genommenen Unternehmen anzuschließen ist. Sollten in besonderen Fällen aus zwingenden Gründen weniger als drei Angebote oder Preisankünfte eingeholt

werden können (z.B. weil die betreffende Leistung nur von einem einzigen Unternehmen erbracht werden kann), so ist hierfür eine schlüssige und nachvollziehbare Begründung zu erbringen und schriftlich zu dokumentieren. Für eine Dokumentation der eingeholten Informationen ist in allen Fällen zu sorgen. Das Sozialministerium ist im Rahmen der Abrechnung berechtigt, diese Vergabedokumentationen anzufordern (siehe auch § 11 Abs. 2 lit. (c)).

6. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt wird. Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus dem Förderungsvertrag ist dem Bund gegenüber unwirksam.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

8.5 Förderungen durch Dritte

Die Förderung kann gekürzt bzw. die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, erhält oder eine höhere als die vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden. Pkt. 8.6.4 und 8.6.5 sind anzuwenden.

8.6 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

1. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche und einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AusIBG - die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers, der von dieser beauftragten Abwicklungsstelle oder eines Organs der EU sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes

Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- a) Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers oder der EU von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- b) von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- c) die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern, erschweren oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- d) wenn bei der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer die Einstellung oder Stilllegung des Betriebes erfolgt, geförderte Investitionsgüter veräußert oder mittels sonstigen Rechtsgeschäfts übertragen werden,
- e) die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch eine Transparenzportalabfrage be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind
- g) die Leistung von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
- j) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
- k) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- l) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, oder die

- Mitteilungspflicht von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden
2. Anstelle der unter 1. vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung erfolgen, wenn
 - a) die von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die teilweise Durchführung für sich allein förderungswürdig ist,
 - b) kein Verschulden der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
 - c) für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.
 3. Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr. Liegt der Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.
 4. Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen.
 5. Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen für Unternehmen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.

8.7 Datenverarbeitung durch den Förderungsgeber

1. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer bzw. die im Förderungsantrag genannten natürlichen Personen nehmen zur Kenntnis, dass das Sozialministerium berechtigt ist,
 - a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;

- b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen;
- c) Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.
2. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat zur Kenntnis zu nehmen, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
 3. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat zu bestätigen, die als Anhang zu gegenständlicher Sonderrichtlinie angeschlossene Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Die Datenverarbeitungsauskunft bildet einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages.
 4. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat weiters zu bestätigen, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (im Folgenden: DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz –DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 igF, erfolgt.

8.8 Mitwirkung an der Evaluierung

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet, dem Förderungsgeber oder der von dem Förderungsgeber für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die von dieser Stelle für Zwecke der Evaluierung der Förderung oder des Förderungsprogrammes angefordert werden.

8.9 Mitwirkung an der Antrags- und Abrechnungsprüfung

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beabsichtigt, die Buchhaltungsagentur des Bundes mit der formalen Prüfung der Förderungsanträge und der Abrechnungsprüfung zu beauftragen. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet, dem Förderungsgeber oder der von dem Förderungsgeber für die Durchführung der Prüfung der Förderungsanträge und der Abrechnungsprüfung beauftragten Stelle jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die von dieser Stelle für Zwecke der Prüfung der Förderungsanträge und der Abrechnungsprüfung oder des Förderungsprogrammes angefordert werden.

8.10 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

8.11 Integrierende Vertragsbestandteile

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014 idgF) stellen einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinie dar und sind subsidiär anzuwenden, sofern in dieser Sonderrichtlinie keine abweichenden Bestimmungen vorgesehen sind.

9 Anhang

9.1 Informationen zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft)

Der Förderungsgeber verarbeitet im Zusammenhang mit der Durchführung des Förderungsansuchens/Förderungsvertrages personenbezogene Daten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf solche personenbezogenen Daten, die entweder unmittelbar in den Anwendungsbereich der DSGVO oder unter den Schutz des DSG fallen. Gemäß Art 13 und 14 DSGVO erteilt der Förderungsgeber die nachstehenden Informationen. Diese Anlage ist integraler Bestandteil des Förderungsansuchens/Förderungsvertrages.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Der Förderungsgeber ist alleiniger Verantwortlicher für die Verarbeitung der im Rahmen der Förderungsgewährung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten.

Für Anliegen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten steht der Datenschutzbeauftragte, Mag. Florian Reininger, unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Mag. Florian Reininger

Telefon: +43 (0) 1 711 00-862259

E-Mail: florian.reininger@sozialministerium.at

2. Arten von personenbezogenen Daten und deren Quelle

Es werden grundsätzlich jene personenbezogenen Daten verarbeitet, welche der Förderungsgeber aufgrund des Förderungsansuchens oder der Berichte und Nachweise der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers erhalten hat. Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere Personalien der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers und am Projekt mitwirkender natürlicher Personen (Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag etc.), Legitimationsdaten (Ausweis), Kontoverbindung, Vermögenslage, Befähigungsnachweise, Daten zum förderbaren Projekt, Dokumentationsdaten (insbesondere Dokumentation der Fördervergabe wie zB.

Einlangen des Förderungsansuchens, Gutachten zur Vorbereitung der Förderungsentscheidung, Begründung der Förderungsentscheidung; Dokumentation von Kontrollen oder von der Abnahme des Verwendungsnachweises), Korrespondenzdaten, Verarbeitungsergebnisse, die der Förderungsgeber selbst generiert (zB. Evaluierungsdaten und Evaluierungsergebnisse; aktenmäßige Archivierung) sowie personenbezogene Daten, die für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen (wie zB. Daten für die Erstellung des Förderungsberichtes, Daten des Förderungsvertrages inklusive Förderungsansuchens im Rahmen der Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Finanzen sowie zur Rechnungshofkontrolle) erforderlich sind. Weiters werden durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 und allenfalls auch durch Rückfragen bei anderen Förderungsstellen erhoben, ob die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer Förderungen erhalten hat oder eine Förderungsgewährung beabsichtigt ist. Werden von einer Förderungsstelle Förderungen gewährt oder ist eine Förderungsgewährung beabsichtigt, werden weitere personenbezogene Daten wie insbesondere zur Förderungshöhe und zum Förderungsgegenstand erhoben. Diese personenbezogenen Daten werden auf Anfrage auch anderen Förderungsstellen mitgeteilt.

3. Rechtsgrundlagen und Zwecke für die Verarbeitung

- Zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO): Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Anbahnung und Abwicklung von Förderungsverträgen sowie aller damit in Verbindung stehenden Kontrolltätigkeiten.
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO): Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung von Verpflichtungen durch Gesetz (zB. Bundeshaushaltsgesetz 2013 iVm Allgemeine Rahmenrichtlinien 2014, Rechnungshofgesetz oder unionsrechtliche Regelungen), welchen der Förderungsgeber unterliegt, erforderlich sein.
- Zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO): In den folgenden Fällen erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrung berechtigter Interessen:
 - Datenaustausch mit Auskunfteien (zB. österreichischer Kreditschutzverband 1870) und Organen und Beauftragten anderer förderungsgewährender Stellen
Im Rahmen der Rechtsverfolgung

4. Adressatenkreis der personenbezogenen Daten

Innerhalb der Einrichtungen des Förderungsgebers bzw. der Abwicklungsstelle erhalten diejenigen Abteilungen bzw. Mitarbeiter jene personenbezogenen Daten, welche diese zur Erfüllung vertraglicher und rechtlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten allenfalls vom Bund oder der Abwicklungsstelle beauftragte Auftragsverarbeiter (z.B. IT-Dienstleister) personenbezogene Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Weiters werden personenbezogene Daten an das Bundesministerium für Finanzen zur Verarbeitung im Rahmen der Transparenzdatenbank übermittelt. Darüber hinaus können öffentliche Stellen und Institutionen (zB. Bundesministerium für Finanzen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, Rechnungshof, Finanzprokurator, EU, andere förderungsgewährende Stellen- insbesondere jene, die im Förderungsansuchen von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer genannt wurden) personenbezogene Daten erhalten.

Im Bedarfsfall werden die für die Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderungsvergabe oder des Förderungsvertrages notwendigen Daten an Gericht, Verwaltungsbehörden und Rechtsvertreter des Förderungsgebers übermittelt.

5. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden vom Förderungsgeber soweit erforderlich, für die gesamte Dauer des Förderungsverhältnisses (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur vollständigen Beendigung aller Ansprüche in Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag) und darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben, verarbeitet.

6. Datenschutzrechte

Aus der Datenschutz-Grundverordnung ergibt sich für die Förderungsnehmerin/ den Förderungsnehmer und andere betroffene natürliche Personen unmittelbar eine Vielzahl von Rechten im Zusammenhang mit seinen personenbezogenen Daten. Der Betroffene hat grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten Daten und ein Widerspruchsrecht jeweils gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts.

7. Pflicht zur Datenbereitstellung

Von der Förderungsnehmerin/Vom Förderungsnehmer sind diejenigen personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für die Anbahnung und Durchführung des Förderungsvertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Förderungsgeber gesetzlich verpflichtet ist. Werden die erforderlichen personenbezogenen Daten von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht bereitgestellt, muss der Förderungsgeber bzw. die Abwicklungsstelle den Abschluss des Förderungsvertrages ablehnen. Ebenso wäre ein laufender Förderungsvertrag einzustellen und bereits gewährte Förderungen rückzuzahlen.

8. Beschwerderecht

Sollte die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer Anliegen im Zusammenhang mit seinen personenbezogenen Daten haben, so kann er sich zunächst an die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten wenden.

Ansonsten sind Beschwerden im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten an die:

Österreichische Datenschutzbehörde

Wickenburggasse 8

1080 Wien

Telefon: +43 (0) 1 52152

Email: dsb@dsb.at

Website: www.dsb.gv.at

zu richten.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)